



Infos zum Bildungsurlaub: Ihr gutes Recht....

Was genau ist überhaupt Bildungsurlaub? Nun zumindest kein Urlaub im herkömmlichen Sinn, wo man sich ausruht und entspannt, seinen Hobbies nachgeht. Unter Bildungsurlaub versteht man die Freistellung von der Arbeit mit dem Ziel der Arbeitnehmerweiterbildung. Dies geschieht dabei unter Fortzahlung der Vergütung.

Wussten Sie schon, dass Sie einen Rechtsanspruch auf Bildungsurlaub haben? Gesetzliche Grundlage ist das nordrhein-westfälische Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz in der Fassung vom 15.12.2022 (AWbG). Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und politischen Weiterbildung zum Zweck der Erhaltung/Erhöhung der beruflichen Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitnehmers sowie der Förderung seines politischen und sozialen Engagements. Einige wichtige Passagen hieraus möchten wir Ihnen näherbringen, die für Sie bei der Beantragung/Bewilligung von Bildungsurlaub von Wichtigkeit sind!

Was ist berufliche Arbeitnehmerweiterbildung?

„Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers werden können.“ (§ 1 Abs. 3 AWbG)

Was ist politische Arbeitnehmerweiterbildung?

„Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf“ (§ 1 Abs.4 AWbG)

Wer erhält Bildungsurlaub?

„Anspruchsberechtigte nach diesem Gesetz sind Arbeiter und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (Arbeitnehmer). Als Arbeitnehmer gelten auch die Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.“ (§ 2 AWbG)

Welchen Anspruch hat man konkret?

„Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann dabei zwecks Zusammenlegung zusammengefasst werden.“ (§ 3 Abs. 1 AWbG)

„Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend“ (§ 3 Abs. 2 AWbG)

„Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.“ (§ 3 Abs. 1 AWbG)

„Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat. „ (§ 3 Abs. 6 AWbG)

„Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit bis zu 50 Beschäftigten entfällt der Freistellungsanspruch für das laufende Kalenderjahr, wenn bereits zehn v. H. der Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr freigestellt worden sind. Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit weniger als zehn Beschäftigten besteht kein Freistellungsanspruch.“ (§ 3 AWbG)



Wie beantragt man Bildungsurlaub?

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.“ (§ 5 Abs. 1 AWbG) Veranstaltungen der LVHS Freckenhorst, im Sinne des AWbG, sind entsprechend gekennzeichnet. Sie können diese Programme als Flyer von uns erhalten oder aber die entsprechende Seminarbeschreibung auf unserer Webseite ausdrucken und dem Antrag beilegen.

Antrag auf Bildungsurlaub

In dieser pdf-Datei stellen wir Ihnen das Blanko-Formular zur Verfügung, mit dem Sie den Bildungsurlaub bei Ihrem Arbeitgeber beantragen können.

Die LVHS ist als Einrichtung im Verbund der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Münster, mit Schreiben vom 13.12.2011, von der Bezirksregierung Münster als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung gem. § 10ff. des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG), anerkannt.

Zudem hat die LVHS seit 2005 ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem und ist nach Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. für den Bildungsbetrieb zertifiziert.

Auch das ist möglich: Zusammenfassung des Anspruchs aus zwei Kalenderjahren

Arbeitnehmer, die einen Freistellungsanspruch nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz haben, können den Anspruch von zwei Kalenderjahren zusammenfassen, was dann maximal zehn Tage Bildungsurlaub ergeben kann. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten: Die sogenannte „Vorgriffszusammenfassung“ oder die „Rückgriffszusammenfassung“.

„Vorgriffszusammenfassung“ bedeutet: Man nimmt z. B. im Jahr 2024 insgesamt 10 Tage Bildungsurlaub für eine inhaltlich oder thematisch zusammenhängende Fortbildung in Anspruch und nutzt dabei die zustehenden Bildungsurlaubstage aus 2024 (5 Tage) + 2025 (5 Tage) = 10 Tage. Natürlich hat man dann im Folgejahr 2025 keinen weiteren Anspruch auf Bildungsurlaub.

Dem Arbeitgeber ist dabei unbedingt die zusammengefasste Inanspruchnahme für das folgende Kalenderjahr bereits im laufenden Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen, soweit möglich auch bereits mit Angaben zum Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung.

Bei der Rückgriffszusammenfassung fasst man z. B. für die Teilnahme an einer Fortbildung im Jahr 2024 den zustehenden Bildungsurlaub für das laufende Jahr 2024 (5 Tage) und das zurückliegende Jahr 2023 (5 Tage) zu insgesamt 10 Tagen zusammen. Auch dies gilt selbstverständlich nur, wenn man in 2023 noch keinen anderweitigen Bildungsurlaub in Anspruch genommen hat.

Bescheinigung über die Teilnahme

Über die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildungsmaßnahme erhalten Sie von uns eine Teilnahmebescheinigung, die Sie nach dem Besuch der Veranstaltung Ihrem Arbeitgeber als Teilnahmenachweis vorlegen.